

28.11.85

-1-

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

TOP 1 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen angerufen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Werden die Voraussetzungen für mehrere Kinder gleichzeitig erfüllt, wird das Erziehungsgeld entsprechend mehrfach gewährt."

2. § 5 ist wie folgt zu fassen:

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600,-- DM monatlich, für alleinerziehende Berechtigte 750,-- DM monatlich.

(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29.400,-- DM und bei anderen Berechtigten 23.700,-- DM übersteigt.

535/3/85

Diese Beträge erhöhen sich um 6.000,-- DM für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Abs. 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erhält die Berechtigte, die während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechender Vorschriften Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechende Leistungen beanspruchen kann, im Anschluß an diese Schutzfrist für die Dauer von vier Monaten Erziehungsgeld in Höhe dieser Leistungen, mindestens aber in Höhe der Leistung nach Abs. 1."

Begründung:

zu 1):

Bei Mehrlingsgeburten entsteht ein besonders hoher Betreuungsaufwand, der eine mehrfache Gewährung des Erziehungsgeldes rechtfertigt.

zu 2):

Die einheitliche Festlegung des Erziehungsgeldes auf 600,-- DM monatlich trägt der außergewöhnlich belasteten Situation Alleinerziehender nicht Rechnung. Diese erbringen ihre erzieherischen Leistungen in der Regel unter besonders schwierigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, weil die Erziehungsaufgabe nicht partnerschaftlich geteilt werden kann. Alleinerziehenden soll daher ein erhöhtes Erziehungsgeld von 750,-- DM monatlich gewährt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Minderung des Erziehungsgeldes erst vom 7. Lebensmonat des Kindes an ist unsozial und belastet die zur Verfügung stehende Finanzmasse durch Ansprüche von Personenkreisen, die diese Förderung nicht nötig haben. Das Erziehungsgeld ist daher vom Tag der Geburt des Kindes an einkommensabhängig zu gestalten.

Die vorgesehene Einkommensgrenze erscheint vom Grundbetrag her hinnehmbar, jedoch trägt sie mit dem vorgesehenen Kindererhöhungsbetrag der Situation von Mehrkinderfamilien nicht ausreichend Rechnung. Zur besseren Unterstützung dieser Familien ist daher eine Anhebung der Einkommensgrenze um 6.000,-- DM je Kind erforderlich.

Abs. 3 behält mit Rücksicht auf die vergleichsweise niedrige Einkommensgrenze die allmähliche "Abschmelzung" der Ansprüche bei.

Durch Abs. 4 soll für Mütter, die vor der Geburt eines Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen und im Anschluß an die Mutterschutzfrist vorübergehend zur Betreuung und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichten, der bisherige Besitzstand gewahrt werden. Durch Bezugnahme auf die Bemessung des Mutterschaftsgeldes wird die nicht vertretbare Kürzung beim Mutterschaftsurlaubsgeld rückgängig gemacht. Durch die vorgesehene Untergrenze von 600,-- DM wird andererseits sichergestellt, daß Berechtigte mindestens Leistungen in Höhe des Erziehungsgeldes erhalten.